

# § 23 WKG Präsidium

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1) Das Präsidium der Landeskammer besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. zwei Vizepräsidenten und
3. den gemäß § 63 kooptierten Mitgliedern.

2. (2) Das Präsidium hat in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)